

**Geschäftsordnung  
für den Verwaltungsrat  
der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR**

Der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gibt sich gemäß § 4 Ziff. 7. der Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.11.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2016 folgende Geschäftsordnung:

**§ 1  
Rechte und Pflichten  
der Mitglieder des Verwaltungsrates**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern.
- (2) Der Verwaltungsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Kommunalunternehmensverordnung, der Unternehmenssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Verwaltungsrates.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen vertraulichen Kenntnisse und Unterlagen insbesondere aus nichtöffentlichen Sitzungen verpflichtet. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige, Schriftführer und sonstige Dritte vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zum Stillschweigen zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten entsprechend § 5 Abs. 3 Ziffer 11 der Unternehmenssatzung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine Entschädigung in Höhe von 150 EUR.

**§ 2  
Vorsitzender des Verwaltungsrates**

- (1) Vorsitz, Zuständigkeit, Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates bestimmen sich nach § 4 bis § 6 der Unternehmenssatzung sowie nach den nachfolgenden Regelungen dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Moers übt den Vorsitz im Verwaltungsrat aus. Im Verhinderungsfall gilt die Regelung nach § 4 Abs. 2 der Unternehmenssatzung.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates bei Antritt des Amtes auf die Erfüllung ihrer Pflichten.

- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er überwacht insbesondere, dass die Zuständigkeiten des Rates nach § 8 der Unternehmenssatzung und § 114 a GO NW, insbesondere hinsichtlich der dort geregelten Vorabinformationspflichten des Rates, beachtet werden.
- (6) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrates einen Beschluss des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übt die Dienstaufsicht über den Vorstand aus.

### **§ 3**

#### **Geschäftsgang im Verwaltungsrat**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt. Dabei sind von den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Vorstand angemeldete und für erforderlich gehaltene Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Die Tagesordnung ist der Einladung zur Sitzung beizufügen. Die Beratungsunterlagen werden in digitaler Form im geschützten Gremieninformationssystem bereitgestellt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf den 3. Tag vor dem Sitzungstermin abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Einladungen zur Sitzung nur nachrichtlich.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich, insbesondere werden Satzungen immer in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. Die Öffentlichkeit kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Moers in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre. Bei öffentlichen Sitzungen, in denen Satzungen beschlossen werden, sind Zeit, Ort und die öffentliche Tagesordnung rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Moers bekanntzugeben.
- (4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes vorsieht. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) In Angelegenheiten, die der Überwachung des Vorstandes dienen, berät und beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in Abwesenheit des Vorstandes.
- (6) Dem Vorstand ist auf seinen Antrag hin ein Vortragsrecht zu den Entscheidungsgegenständen des Verwaltungsrates einzuräumen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten Mitarbeiter der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und ihrer Gesellschaften hinzuziehen.  
§ 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

- (8) Der Verwaltungsrat kann in öffentlicher Sitzung ein Fragerecht für Einwohner zulassen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder ENNI Sport & Bäder Niederrhein GmbH beziehen. Für die weitere Ausgestaltung des Fragerechts gelten die Regelungen für das Fragerecht der Einwohner gemäß der jeweils aktuellen Geschäftsordnung des Rates der Stadt Moers in analoger Anwendung.
- (9) Die über die Sitzungen des Verwaltungsrates zu fertigende Niederschrift wird durch einen vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer erstellt. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis des Verwaltungsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen die Erfordernisse macht die Beschlüsse nicht unwirksam.
- (10) Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den stellvertretenden Mitgliedern, den städtischen Beigeordneten sowie der Beteiligungsverwaltung der Stadt Moers und dem Vorstand zuzustellen.

#### **§ 4**

#### **Besondere Zuständigkeit des Verwaltungsrates zur Zustimmung von Rechtsgeschäften**

Neben den Zuständigkeiten des Verwaltungsrates nach § 114 a Abs. 7 GO NW, der Kommunalunternehmensverordnung sowie den Vorschriften der Unternehmenssatzung, legt der Verwaltungsrat die Wertgrenzen für zustimmungsbedürftige und nicht bereits im Rahmen der Feststellung des Wirtschaftsplan genehmigte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 der Unternehmenssatzung wie folgt fest:

1. Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten:  
Genehmigungspflicht für
  - Einzelgeschäfte ab € 30.000,00 p.a.
  - Mehrfachgeschäfte kumuliert ab 100.000,00 € p.a.
2. Schenkungen:  
Genehmigungspflicht für
  - Einzelgeschäfte ab € 2.500,00 p.a.
  - Mehrfachgeschäfte ab € 5.000,00 p.a.
3. Verzicht, Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen:  
Genehmigungspflicht für
  - Einzelgeschäfte ab € 30.000,00 p.a.
  - Mehrfachgeschäfte ab € 200.000,00 p.a.
4. Erwerb, dingliche Belastung u. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten  
Genehmigungspflicht für
  - Einzelgeschäfte ab € 25.000,00 p.a.
  - Mehrfachgeschäfte ab € 100.000,00 p.a.

#### **§ 5**

#### **Erklärungen des Verwaltungsrates**

Erklärungen des Verwaltungsrates jedweder Art werden von seinem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR“ abgegeben.

**§ 6**  
**Vertretung bei Verhinderung eines**  
**Verwaltungsratsmitglieds**

- (1) Ist ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates an der Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung verhindert, wird es durch den jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- (2) Das ordentliche Mitglied teilt seine Verhinderung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit, informiert in eigener Zuständigkeit seinen Stellvertreter.

**§ 7**  
**Vorzeitiges Ende der Amtszeit**

- (1) Legt ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sein Amt aus wichtigem Grund nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates abgeben, wenn dieses nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Der Stadtrat hat für das ausgeschiedene ordentliche Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person gem. § 4 Abs.1 der Unternehmenssatzung zu bestellen.
- (2) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem Stadtrat.

**§ 8**  
**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

Das Mitwirkungsverbot wegen persönlicher Beteiligung im Sinne des Art. 31 GO gilt auch für Sitzungen des Verwaltungsrates. Wer annimmt, persönlich beteiligt zu sein, gibt den Ausschließungsgrund möglichst bereits vor Beginn der Sitzung, spätestens aber vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates an. Das Mitglied muss den Versammlungsraum verlassen. Eine Stellvertretung findet in diesem Fall nicht statt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Änderung**

- (1) Die beschlossene Geschäftsordnung des Verwaltungsrates tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.09.2014 außer Kraft.
- (2) Sie kann durch Beschluss des Verwaltungsrates jederzeit geändert werden.

Moers, den 01.08.2018

gez.  
Fleischhauer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates